

AB 2025 SIND UNTERHALTSAUFWENDUNGEN NUR NOCH BEI UNBARER BEZAHLUNG BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIG

Gesetz: § 33a Abs. 1 Satz 11 EStG
Problemstellung: Unterhalt ist nur noch bei unbarer Bezahlung möglich.

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wird in § 33a Abs. 1 Satz 11 EStG ergänzt, dass Unterhaltsleistungen nur dann abzugsfähig sind, wenn eine Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgt. Die Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2025.

Unterhalt nur durch Banküberweisung

Nach der Gesetzesbegründung soll durch diese Neuregelung einem Missbrauch in Auslandsfällen vorgebeugt werden. Die Gesetzesbegründung führt weiter aus, dass es sich hierbei um eine Banküberweisung handeln muss¹.

Praxishinweis

Mandanten sind dringend darauf hinzuweisen, dass Barzahlungen von Unterhalt ab 2025 nicht mehr steuerlich abzugsfähig sind. Dies kann wie folgt formuliert werden: *„Aufgrund einer Gesetzesänderung durch das „Jahressteuergesetz 2024“ ist zu beachten, dass ab dem Jahr 2025 Unterhalt an Angehörigen nur dann steuerlich zu berücksichtigen ist, wenn die Zahlung durch Banküberweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgt. Barzahlungen von Unterhalt sind ab 2025 steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen. Wir bitten Sie, dass Sie uns künftig den Zahlungsnachweis für Unterhalt durch einen Kontoauszug erbringen.“*

Nachweiserleichterungen können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (etwa im Falle eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf beruhenden Verwaltungsregelung gewährt werden.

Nachweiserleichterungen im Falle eines Krieges möglich

Weitere Gesetzesänderungen des Jahressteuergesetzes 2024 stellen wir im Seminar „Veranlagung 2024 Rechtsänderungen 2024/2025“ dar. Das Seminar findet an folgenden Terminen statt:

- 27.1.2025 in Denzlingen
- 28.1.2025 in Hockenheim
- 3.2.2025 in Balingen
- 4.2.2025 in Leonberg
- 5.2.2025 Online

¹ BT-Drucksache 20/13419 v. 16.10.2024 S. 235.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de